

GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

ZUR RÜCKNAHMEPFLICHT IM HANDEL

Informationsblatt für CUBAR B2B-Partner (Stand 06/2026)

Die gesetzlichen Anforderungen an den Umgang mit Elektro- und Elektronikgeräten sowie Batterien verschärfen sich mit der Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Auch für Vertreiber von E-Zigaretten ergeben sich hieraus weitere spezifische Verpflichtungen. Insbesondere der neue § 17 Abs. 1a ElektroG richtet sich an Vertreiber von E-Zigaretten. Der Gesetzgeber fasst den Begriff „E-Zigarette“ dabei weit: Erfasst sind nicht nur elektronische Einweg-Zigaretten (Disposables), sondern auch sämtliche elektronischen Bestandteile einer E-Zigarette – also Akkuträger, Clearomizer, Coils und Einwegkartuschen (Pods) – sowie elektronische Tabakerhitzer. Nachfüllbehälter (Liquids) sind hingegen keine E-Zigaretten im Sinne des Gesetzes.

01 GRUNDSATZ DER GETRENNTEN ERFASSUNG

Gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) dürfen Altgeräte nicht über den unsortierten Siedlungsabfall (Hausmüll) entsorgt werden. Sie sind einer getrennten Erfassung zuzuführen, um die Rückgewinnung von Rohstoffen zu ermöglichen und Schadstoffe fachgerecht zu behandeln.



02 NEUREGELUNG DER RÜCKNAHMEPFLICHTEN AB 01.07.2026 (GEM. § 17 ABS. 1A ELEKTROG)

Sowohl für den stationären als auch den Online-Handel mit E-Zigaretten tritt Mitte 2026 die erweiterte Rücknahmepflicht in Kraft:

Flächenunabhängigkeit:

Die Verpflichtung zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Verkaufsstellen von E-Zigaretten, unabhängig von der Größe der Ladenfläche.

0:1-Rücknahme

Endverbraucher können Altgeräte un-entgeltlich zurückgeben, ohne dass ein Neukauf erforderlich ist.

Spezifische Pflichten im Online-Handel:

Vertreiber im Fernabsatz müssen die kostenlose Rücknahme in zumutbarer Entfernung zum Endverbraucher sicherstellen (z. B. durch Kooperationen mit Sammelstellen oder kostenfreie Rücksendung).

Kennzeichnungs- und Informationspflichten:

Händler müssen Kunden bereits vor dem Kauf über die Rückgabemöglichkeiten informieren und vorgeschriebene Symbole verwenden. Details zur grafischen Umsetzung siehe Abschnitt 5

Stichtagsregelung & Vorbereitung:

Das Datum 01.07.2026 gilt nach aktuellem Stand als verbindlicher Fixtermin ohne weitere Übergangsfristen für die Umsetzung. Der Zeitraum bis zum Inkrafttreten ist von den Verkaufsstellen aktiv zu nutzen, um die logistischen Voraussetzungen (Anschluss an Rücknahmesysteme, Bereitstellung von Sammelboxen) im Laden zu schaffen.

Aktueller Status (bis 30.06.2026):

Bis zum Stichtag gelten die allgemeinen Rücknahmepflichten nach § 17 Abs. 1 ElektroG. Diese betreffen stationäre Händler erst ab einer

Verkaufsfläche von 400 m² für Elektrogeräte. Kleinere Fachgeschäfte (z. B. spezialisierte Vape-Shops, Kioske) unterliegen bis dahin in der Regel keiner gesetzlichen Rücknahmepflicht für Elektroaltgeräte.

Keine Mengenbegrenzung:

Das Gesetz sieht keine Begrenzung der Menge an zurückgegebenen E-Zigaretten pro Endnutzer vor. Händler dürfen die Rücknahme nicht mit der Begründung verweigern, ein Kunde gebe „zu viele“ Altgeräte ab.

Rücknahmeverweigerung:

Die Rücknahme darf nur verweigert werden, wenn die betreffenden E-Zigaretten durch Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

03 BATTERIEN, AKKUMULATOREN UND BRANDSCHUTZ

E-Zigaretten enthalten in der Regel Lithium-Ionen-Batterien. Hierbei sind spezifische Sicherheitsaspekte zu beachten:

Trennungspflicht:

Sofern Batterien nicht fest vom Altgerät umschlossen sind, müssen diese vor der Abgabe vom Gerät getrennt und separat entsorgt werden.

Einweg-E-Zigaretten (Disposables):

Diese enthalten fest verbaute Akkus. Sie dürfen nicht gewaltsam geöffnet werden, sondern müssen als komplettes Gerät in die Elektrogeräte-Sammlung.

Lagerung & Sicherheit:

Aufgrund der Brandgefahr bei Kurzschlüssen oder Beschädigungen müssen Sammelbehälter brandsicher aufgestellt sein. Beschädigte oder aufgeblähte Akkus sind umgehend zu isolieren und in speziellen Sicherheitsbehältern (z. B. mit Brandschutzgranulat) zu lagern. Eine mechanische Verdichtung (Zusammenpressen) der gesammelten Altgeräte ist nicht zulässig.

Bedeutung des Symbols „durchgestrichene Mülltonne“:

Das auf den Elektro- und Elektronikgeräten regelmäßig abgebildete Symbol einer durchgestrichenen Mülltonne weist darauf hin, dass das jeweilige Gerät am Ende seiner Lebensdauer getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall zu erfassen ist.



04 OPERATIVE UMSETZUNG FÜR VERKAUFSSTELLEN

Zur Erfüllung der Rücknahmepflicht am Point of Sale (POS) stehen verschiedene zertifizierte Rücknahmesysteme zur Auswahl. Dienstleister wie take-e-back, Landbell, PreZero oder die European Recycling Platform (ERP) bieten hierfür Komplettlösungen an.

Registrierung als Sammelstelle:

Diese Systeme bieten Gewerbetreibenden (z. B. Tankstellen, Kiosken oder dem Fachhandel) die Möglichkeit, sich unkompliziert als offizielle Sammelstelle zu registrieren.

Leistungsumfang:

Die Pakete beinhalten in der Regel die Bereitstellung zugelassener Sammelboxen (speziell für Lithium-Ionen-haltige Geräte), die turnusmäßige oder bedarfsorientierte Abholung sowie die Unterstützung bei den gesetzlichen Dokumentations- und Meldepflichten.

Kostenstruktur:

Die Kosten richten sich nach dem jeweils gewählten Rücknahmesystem.

Alternative:

Die unentgeltliche Abgabe an öffentlich-rechtlichen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) bleibt für haushaltsübliche Mengen weiterhin bestehen, entbindet den Händler jedoch nicht von der Pflicht, am eigenen Verkaufsort eine Rückgabemöglichkeit für Endkunden anzubieten.

05 PRAXIS-LEITFADEN FÜR DEN VERKAUFSPUNKT (POS) UND FERNABSATZ

Um einen rechtssicheren und reibungslosen Ablauf im Ladengeschäft zu gewährleisten, sind folgende Punkte zu beachten:

Kennzeichnungspflicht stationär (§ 18a Abs. 2 ElektroG):

Rücknahmepflichtige Händler müssen ab dem 01.07.2026 im Eingangsbereich ihres Geschäfts das bundeseinheitliche Sammelstellenlogo (Symbol nach Anlage 3a ElektroG) farbig und gut sichtbar im Format mindestens DIN A4 im unmittelbaren Sichtbereich des Kundenstroms anbringen. Zusätzlich ist darüber zu informieren, wie die Rücknahme im Geschäft konkret abläuft. Zudem muss über die Bedeutung des Symbols der durchgestrichenen Mülltonne (z. B. in einem Aushang) aufgeklärt werden. Für die Darstellung dieses Symbols besteht keine spezifische Mindestgröße; es muss lediglich in einem angemessenen, gut lesbaren Verhältnis zu den restlichen Informationen stehen.

Kennzeichnungspflicht online (§ 18a Abs. 4 ElektroG):

Vertreiber im Fernabsatz müssen das bundeseinheitliche Sammelstellenlogo (Abbildung 3a) sowie das Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne (Abbildung 3b) gut sichtbar auf den Produktseiten oder im Bestellprozess platzieren.

Schrift- oder Bildtafeln / Informationspflichten (§ 18 Abs. 2 ElektroG):

Ab dem Zeitpunkt des Anbietens von E-Zigaretten gegenüber privaten Endnutzern sind Händler verpflichtet, über die untenstehenden Punkte zu informieren. Stationär hat dies durch gut sicht- und lesbare Tafeln im unmittelbaren Sichtbereich des Kundenstroms zu erfolgen. Online (Fernabsatz) müssen diese Informationen gut sichtbar und leicht auffindbar auf der Website veröffentlicht oder der Warensendung schriftlich beigelegt werden:

- Altgeräte müssen einer getrennten Erfassung zugeführt werden und dürfen nicht im unsortierten Siedlungsabfall entsorgt werden.
- Nicht fest verbaute Altbatterien müssen vom End-nutzer vor Abgabe entnommen werden. Bei lithium- haltigen Batterien ist dabei besondere Vorsicht geboten (mechanische Einwirkungen und Kurzschlüsse vermeiden).

- Information über die konkret vom Händler geschaffenen Rückgabemöglichkeiten.
- Eigenverantwortung zur Löschung personenbezogener Daten.
- Bedeutung des Symbols der durchgestrichenen Abfalltonne.

Markenunabhängigkeit:

Die Rücknahmepflicht gilt für die gesamte Produktkategorie, sofern aktuell oder in den letzten sechs Monaten E-Zigaretten angeboten wurden. Ein Händler muss daher auch E-Zigaretten von Marken zurücknehmen, die er selbst nicht im Sortiment führt.

Umgang mit Mengenmeldungen:

Wer als Sammelstelle registriert ist, muss die gesammelten Mengen dokumentieren. Professionelle Rücknahmesysteme übernehmen die jährliche Meldung an die Stiftung EAR (Elektro-Altgeräte Register) oft automatisiert.

Sicherer Transport:

Bei Nutzung eines zertifizierten Abholservice geht die Verantwortung für den gefahrtrechtlich konformen Transport (ADR) auf den Entsorger über. Ein Eigenversand oder Eigentransport größerer Mengen Akkus durch den Händler unterliegt strengen Gefahrgutvorschriften.

Weiterführende Informationen:

<https://www.stiftung-ear.de/themenwelten/vertreiber/>

<https://www.grs-batteriede/sicherheit/sicherheitsforum/transport/>

ELEKTROGERÄTE RÜCKNAHME



Das Sammelstellenlogo kann z. B. unter diesem [Link](#) in unterschiedlichen Formaten heruntergeladen werden.



Das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne kann z. B. unter diesem [Link](#) als Vektor-Datei im SVG-Format heruntergeladen werden.

Aktueller Status (bis 30.06.2026):

Bis zum Stichtag gelten die allgemeinen Rücknahmepflichten nach § 17 Abs. 1 ElektroG. Diese betreffen stationäre Händler erst ab einer

06 HAFTUNG UND DOKUMENTATION

Bußgelder:

Verstöße gegen die Rücknahme- oder Meldepflichten stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit empfindlichen Bußgeldern (gemäß § 45 ElektroG bis zu 100.000 EUR) geahndet werden.

Registrierung:

CUBAR Club ist als Importeur unter der WEEE-Reg.-Nr. DE 49772682 registriert. Diese Registrierung deckt die Mengenmeldungen für die in Verkehr gebrachten Produkte ab, ersetzt jedoch nicht die Pflicht des stationären Handels zur Bereitstellung einer Rückgabemöglichkeit vor Ort.

Hinweis:

Diese Informationen dienen der allgemeinen Aufklärung und ersetzen keine individuelle Rechtsberatung. Bei Fragen zur operativen Umsetzung oder zu unseren Produkten unterstützt das CUBAR Club B2B-Team gerne jederzeit.

Gesetzliche Grundlagen:

Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie das Batteriegesetz (BattG)